

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Erteilung von gemeinsamem Musikschulunterricht durch die Stadt Lennestadt und durch die Gemeinde Kirchhundem

Die Stadt Lennestadt und die Gemeinde Kirchhundem sind Trägerinnen einer Musikschule mit dem Anliegen, die musikalischen Fähigkeiten bei Interessierten jeden Alters zu erschließen und zu fördern. Die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind weitere besondere Aufgaben dieser Musikschule.

Aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.05.1984 (GV. NW. S. 314, Art. II Mitbestimmungs-Artikelgesetz v. 26.06.1984 (GV. NW. S. 362), Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in NRW v. 25.11.1997 (GV. NW. S. 430), Artikel 2 d. 1. ModernG NRW v. 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386), Artikel IV d. Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen v. 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) wird zwischen der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem, im folgenden Beteiligte genannt, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, die auf dem Grundsatz der Partnerschaft und des Vertrauens beruht:

§ 1

Musikschulunterricht

- (1) Die Stadt Lennestadt und die Gemeinde Kirchhundem verpflichteten sich, gemeinsam mit Wirkung vom 01.01.2004 gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf der Grundlage ihrer Schulordnung und ihrer Gebührensatzung die musikalische Unterrichtung für Schüler/Innen jeden Alters aus den beiden Kommunen zu übernehmen.
- (2) Alle Unterrichtsangebote werden grundsätzlich dezentral eingerichtet. Die Festlegung der Unterrichtsorte erfolgt unter Berücksichtigung der Herkunftsorte der Schüler sowie unter Beachtung der gebotenen wirtschaftlichen und pädagogischen Notwendigkeiten. Als Unterrichtsstätten kommen vornehmlich die Schulen der Beteiligten in Betracht, deren Räumlichkeiten der Musikschule Lennestadt/Kirchhundem kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Sofern einzelne Kurse zu gering frequentiert sind, kann eine Zusammenlegung mit weiteren Kursen an anderen Stellen erfolgen.
- (4) Die Beschulung der Schüler erfolgt in der Reihenfolge der zeitlichen Anmeldung bei den Beteiligten. Im Zweifelsfall ist der Eingang der Anmeldung bei der Geschäftsstelle der Musikschule entscheidend.
- (5) Öffentlichkeitsveranstaltungen der Musikschule (z. B. Konzerte, Vorspiele u. Ä.) finden unter Berücksichtigung der Schülerzahlenverhältnisse anteilmäßig in der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem statt.
- (6) Die Stadt Lennestadt sowie die Gemeinde Kirchhundem verzichten während der Dauer dieser Vereinbarung auf die Schaffung einer jeweils eigenen gleichartigen Einrichtung.
- (7) § 8 bleibt als Übergangsregelung unberührt.

§ 2

Name

- (1) Die Musikschule führt die Bezeichnung „Musikschule Lennestadt-Kirchhundem“. Sie besitzt die Personal- und Organisationshoheit.
- (2) Die Geschäftsstelle der Musikschule hat ihren Sitz in Lennestadt-Altenhundem.

§ 3

Deckung des Finanzbedarfs und Haushaltswirtschaft

- (1) Die nicht durch das Gebührenaufkommen oder durch sonstige Einnahmen gedeckten Kosten der Musikschule werden auf die Stadt Lennestadt und die Gemeinde Kirchhundem nach dem Verhältnis der für die Schüler der beiden Beteiligten erteilten Unterrichtsstunden (Unterrichtseinheit = 45 Minuten) verteilt. Ziel ist es, den jetzigen Kostendeckungsgrad von 40 % zu erhalten. Erkennende Abweichungen zu Lasten der Kommunen sind sofort zwischen den Beteiligten abzusprechen mit der Auflage, durch geeignete Maßnahmen den zuvor genannten Kostendeckungsgrad mind. zu erhalten.

Stichtag für die Feststellung der insgesamt erteilten Unterrichtsstunden ist jeweils der 15.10. eines jeden Jahres.

- (2) Als sonstige Einnahmen gelten auch allgemeine Spenden bzw. entsprechende Zuschüsse. Zweckbestimmte Spenden und zweckgerichtete Zuschüsse werden dagegen bei der Kostenermittlung nicht berücksichtigt, sondern gemäß der jeweiligen Zweckbestimmung verwandt.

- (3) Kosten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

- Personalausgaben für die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte,
- Reisekosten der Lehrkräfte,
- Sach- und Personalkosten inkl. Personalverwaltungskosten der Geschäftsstelle der Musikschule,
- Unterhaltung von Musikinstrumenten, und zwar unabhängig von den Eigentumsrechten,
- Lehr- und Lernmittel, Fachliteratur,
- Kosten der Öffentlichkeitsarbeit,
- Versicherungen,
- Benutzungsentgelte.

- (4) Die Kosten werden von der Stadt Lennestadt jährlich bis spätestens 30.04. für das vorangegangene Haushaltsjahr auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen (Auszug aus der Jahresrechnung, besondere Kostenaufstellungen o.Ä.) abgerechnet. Bis zur Vorlage dieser Abrechnungen hat die Gemeinde Kirchhundem vierteljährliche Abschlagszahlungen nach dem Kostenanteil des Vorjahres zu entrichten. Die Abschlagszahlungen werden in gleichen Teilbeträgen fällig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Überzahlungen sind mit dem nächstfälligen Vorschuss für das neue Haushaltsjahr zu verrechnen, Nachzahlungen innerhalb eines Monats nach Feststellung zu erstatten.

§ 4

Lehrpersonal

Anstellungskörperschaft für das Personal der Musikschule Lennestadt/Kirchhundem ist die Stadt Lennestadt. Event. notwendige Personalübernahmen sowie tarif- oder dienstrechtliche Kosten, die nach Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. bei Kündigung eines Partners für die Zeit darüber hinaus von der Anstellungskörperschaft zu leisten sind, teilen die Stadt Lennestadt und die Gemeinde Kirchhundem in dem in § 3

Abs. 1 festgelegten Kostenaufteilungsmodus im Mittel der letzten fünf Jahre auf und übernehmen jeweils ihren Anteil.

§ 5

Beschaffung von Instrumenten etc.

- (1) Die Instrumente für die Unterrichtung der Schüler an den Unterrichtsorten in der Gemeinde Kirchhundem beschafft die Gemeinde Kirchhundem in Abstimmung mit der Leitung der Musikschule selbst und überlässt sie der Musikschule zur unentgeltlichen Nutzung. Kosten zur Beschaffung von Instrumenten für die Unterrichtsorte im Stadtgebiet Lennestadt trägt die Stadt Lennestadt.

Anderweitiges Vermögen (z. B. Noten und Lernmittel), welches nach Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus Mitteln der Musikschule erworben wird, geht zu gleichen Teilen in das Eigentum der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem über.

- (2) Unberührt bleibt das Eigentum an dem vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorhandenen Vermögen sowie an dem von der Stadt Lennestadt bzw. der Gemeinde Kirchhundem zur Verfügung gestellten Instrumenten, Noten etc.
- (3) Gegenstände, die mit Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen erworben werden und für die aufgrund der geltenden allgemeinen Bewilligungsbedingungen ein Eigentumsvorbehalt des Landes besteht, verbleiben im Eigentum des Landes.

§ 6

Beteiligungsrahmen

Die Stadt Lennestadt wird die Gemeinde Kirchhundem bei folgenden Entscheidungen rechtzeitig umfassend unterrichten und ihre Stellungnahme einholen:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan für den „Unterabschnitt Musikschule“,
- b) Auswahl hauptamtlicher sowie nebenamtlicher pädagogischer Mitarbeiter,
- c) Änderung der Schulordnung und der Gebührensatzung,
- d) Änderung der Unterrichtsorte in der Gemeinde Kirchhundem,
- e) Zusammenlegung von Kursen gem. § 1 Abs. 3.

Sofern sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens unterschiedliche Auffassungen ergeben, sind diese unter Beachtung der wirtschaftlichen und pädagogischen Notwendigkeiten mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Beteiligten zu erörtern.

Zur Kontaktpflege findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Leiter/in der Musikschule, Vertretern der Kommunen sowie Vertretern aus Musikvereinen und Chorgemeinschaften beider Kommunen statt, um den Musikschulunterricht ziel- und bedarfsorientiert gestalten zu können.

§ 7

Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamten der Beteiligten bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Sie können sich durch den jeweiligen Fachamtsleiter ihrer Verwaltung vertreten lassen.

- (2) Im Interesse einer reibungslosen und kontinuierlichen Zusammenarbeit führen die zuständigen Fachamtsleiter mindestens halbjährlich Informations- und Abstimmungsgespräche, ggf. unter Beteiligung der Schulleitung, durch.

§ 8 Übergangsregelung

Für die Schüler aus der Gemeinde Kirchhundem, die bereits Unterricht aus der bis zum 31.12.2003 gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhalten, wird mit Wirkung vom 01.01.2004 ein nahtloser Übergang in die Musikschule Lennestadt-Kirchhundem ohne Unterrichtsunterbrechung erfolgen.

§ 9 Geltungsdauer

Dieser Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2005 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, frühestens also Ende 2004, durch eingeschriebenen Brief kündbar. Danach verlängert sich die Vereinbarung automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 10 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am 1. Januar 2004 wirksam.

§ 11 Vertragsausfertigung

Die Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. eine weitere Ausfertigung ist für das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren bestimmt.

Lennestadt, den

(Bürgermeister)

(vertretungsber. Beamter)

Kirchhundem, den

(Bürgermeister)

(Beigeordneter)